

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

44. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 12.03.2015	Nr. 11
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
20.02.2015	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 03.02.2015 für Frau Silvia Sarisen, Halvesbostel		189
04.03.2015	Bekanntmachung über Manöver und anderen Übungen der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte - Roter Milan I/15 LIV-EX - Spähauge IV/15		190 192
09.03.2015	Frühjahrsdeichschau 2015		194
12.03.2015	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bienenseuche); Aufhebung der Schutzmaßnahmen zum Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Egestorf		195
	<u>Gemeinde Halvesbostel</u>		
01.03.2015	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Halvesbostel Eckelkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift		196
	<u>Gemeinde Handeloh</u>		
10.03.2015	Haushaltssatzung 2015 und 2016		198
	<u>Gemeinde Hollenstedt</u>		
10.03.2015	Haushaltssatzung 2015 und 2016		201
	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u>		
10.03.2015	Haushaltssatzung 2015		205
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>		
24.02.2015	Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Friedshofsgebührensatzung)		208
	<u>Samtgemeinde Tostedt</u>		
05.03.2015	Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten (Ratsfrauen und Ratsherren) in der 17. Wahlperiode (01.11.2016 – 31.10.2021)		212
	<u>Gemeinde Tostedt</u>		
03.03.2015	Hauptsatzung		213

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 03.02.2015	Aktenzeichen: 20.5- 13705197
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Frau Silvia Sarisen, Hauptstr. 8, 21646 Halvesbostel

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 20.02.15

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Alex
-Kassenverwalter-

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40
– Nds. MBI. Seite 504)

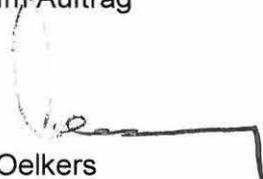
Zeitraum der Übung	16.03.2015 – 18.03.2015
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	SF Jg/StDstBw Lkdo NI 09/03/2015
Name und Art der Übung	Roter Milan I/15 LIV-EX
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gesamtbereich der Gemeinde Neu Wulmstorf Gesamtbereich der Stadt Winsen Gesamtbereich der Samtgemeinde Elbmarsch Gesamtbereich der Samtgemeinde Seevetal Gesamtbereich der Gemeinde Rosengarten Gesamtbereich der Samtgemeinde Hollenstedt Gesamtbereich der Gemeinde Stelle
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	16 Soldaten
Radfahrzeuge	6
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	<p>Einsatz von Manövermunition und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>genehmigt, wie beantragt.</u></p> <p>Der Einsatz von Nebelkörpern im freien Gelände ist gem. ZDv 3/21, Kap.6, LfdNr.605 <u>untersagt.</u></p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u></p> <p><u>Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</u></p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI Lagezentrum)</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrungen von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkate-</p>

	<p>gorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten einschränken. LKdo NI – ABC (App:1935) – steht bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist das <u>Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu beachten.</u></p> <p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p> <p>Straßenmärsche und GGVS-Transporte im Übungsraum benötigen keinen Marschkredit. Die Durchführung liegt in der Verantwortung des Leitenden. Bei der Benutzung von öffentlichen Straßen ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen wird.</p>
<p>Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden</p>	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 04. März 2015

Landkreis Harburg

Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
Im Auftrag


Oelkers

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40 – Nds. MBI. Seite 504)

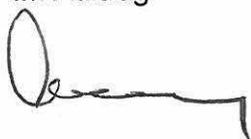
Zeitraum der Übung	14.04.2015
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AusbZ Munster Lkdo NI 05/04/2015
Name und Art der Übung	Spähauge IV/15
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen betroffen sind die Gemeinden Eyendorf, Gö- denstorf, Oelstorf, Salzhausen, Garlstorf, Top- penstedt, Garstedt, Putensen, Luhmühlen, Lübberstedt und Vierhöfen Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt betroffen ist die Gemeinde Evendorf
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	10 Soldaten
Radfahrzeuge	5
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	<p>Einsatz von Manövermunition und Darstel- lungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>genehmigt</u> <u>wie beantragt</u>.</p> <p>Der Einsatz von Nebelkörpern im freien Gelän- de ist gem. ZDv 3/21, Kap.6, LfdNr.605 <u>unter-</u> <u>sagt</u>.</p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz</u> <u>von pyrotechnischer Munition sind zu beach-</u> <u>ten</u>.</p> <p><u>Für die Einhaltung der Vorschriften und Si-</u> <u>cherheitsbestimmungen ist der Leitende der</u> <u>Übung verantwortlich!</u></p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist</u> <u>die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefah-</u> <u>renstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI Lagezentrum)</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt</u>.</p> <p>Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da</u> <u>nicht beantragt</u>.</p> <p>Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da</u> <u>nicht beantragt</u>.</p> <p>Sperrungen von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht</u> <u>beantragt</u>.</p>

	<p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten einschränken. LKdo NI – ABC (App:1935) – steht bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist das <u>Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu beachten.</u></p> <p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p> <p>Straßenmärsche und GGVS-Transporte im Übungsraum benötigen keinen Marschkredit. Die Durchführung liegt in der Verantwortung des Leitenden.</p> <p>Bei der Benutzung von öffentlichen Straßen ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.</p>
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 04. März 2015

Landkreis Harburg

Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
Im Auftrag



Oelkers

Bekanntmachung

Frühjahrsdeichschau 2015

Die gesetzlich vorgeschriebenen Frühjahrsdeichschau (§ 18 Niedersächsisches Deichgesetz) im Landkreis Harburg werden wie folgt durchgeführt:

Deich- und Wasserverband
Vogtei Neuland
Mittwoch, den 22.04.2015

Schau der Deiche im Deich- und Wasserverband
Vogtei Neuland
Treffpunkt: 08:30 Uhr Ecke Hoopter Str./Hamburger
Str. (Parkplatz Aldi), 21423 Winsen (Luhe)

Harburger Deichverband
Donnerstag, den 30.04.2015

Schau der Deiche im Harburger Deichverband
Treffpunkt: 08:30 Uhr Landesgrenze (Volksbank),
21217 Seevetal, Ortsteil Bullenhausen, Elbdeich

Artlenburger Deichverband
Mittwoch, den 06.05.2015

Schau des Elbedeiches vom Ilmenausperrwerk in
Hoopte bis zur Kreisgrenze in Avendorf
Treffpunkt: 08:00 Uhr Ilmenausperrwerk in 21423
Winsen (Luhe), Ortsteil Hoopte

Artlenburger Deichverband
Donnerstag, den 28.05.2015

Schau des Ilmenaukanaldeiches
Treffpunkt: 09:00 Uhr Rückstaudeich Laßrönne, 21423
Winsen (Luhe), Elbuferstraße

Winsen (Luhe), den 09. März 2015

LANDKREIS HARBURG
Der Landrat
Im Auftrag


Jobmann

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

An
Alle Halter von Bienen

12. März 2015

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bienenseuche)**

**Aufhebung der Schutzmaßnahmen zum Ausbruch
der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Egestorf**

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Der am 03.09.2014 festgelegte Sperrbezirk wird mit Wirkung vom 13.03.2015 aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung (Klage):

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO, Nds. GVBl. 2011 S. 367, mit Änderungen in Nds. GVBl. 2013 S. 250) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch auf dem elektronischen Weg Klage erhoben werden. Die Klage ist in diesem Fall mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über den Zugang über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Lüneburg zu erheben. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg.

In Vertretung

Dr. Björn Hoppenstedt

**Dienstgebäude:
Landkreis Harburg**

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:

Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:

www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62
BIC NOLADE21HAM

Postbank Hamburg

BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68 204
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC PBNKDEFF



Gläubiger ID

De2520400000034051

Besuchszeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von

Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 14:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee
im unteren Teil der
Parkpalette "Schloßring 12"

Gemeinde Halvesbostel
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Halvesbostel Eckelkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Halvesbostel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2015 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Halvesbostel Eckelkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite graue Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Halvesbostel Eckelkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können von jedermann bei der Gemeinde Halvesbostel im Gemeindebüro (Birkenweg 57, 21646 Halvesbostel) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Halvesbostel geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Halvesbostel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

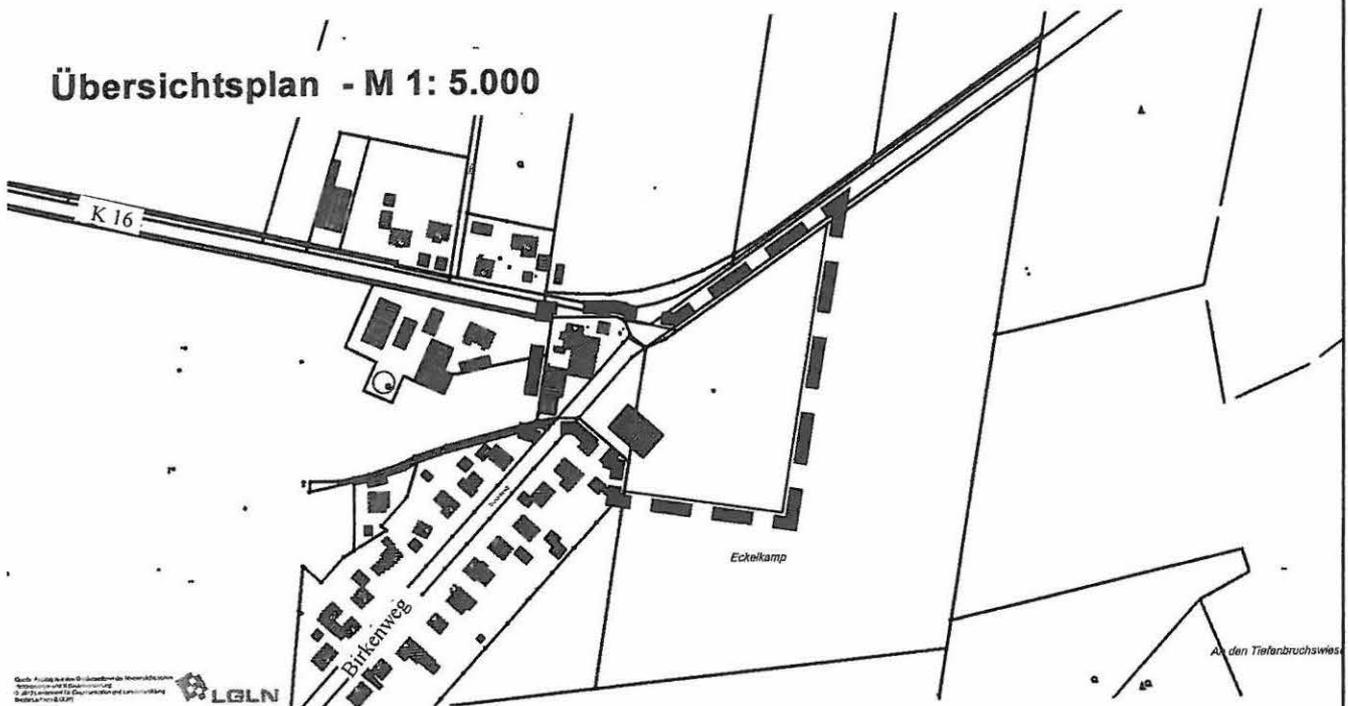
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg tritt der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Halvesbostel Eckelkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Halvesbostel, den 1.3.2015


.....
Jürgen Ravens
..... - Bürgermeister -


Übersichtsplan - M 1: 5.000



Gemeinde Halvesbostel

Landkreis Harburg

Bebauungsplan

"Gewerbegebiet Halvesbostel Eckelkamp"

mit örtlicher Bauvorschrift



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Haushaltssatzung der Gemeinde Handeloh für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Handeloh in der Sitzung am 5. Februar 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	2015	und	2016
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.125.700 Euro		2.192.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.151.900 Euro		2.192.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro		0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro		0 Euro
 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.075.600 Euro		2.151.300 Euro
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.079.300 Euro		2.118.800 Euro
2.3. der Einzahlungen für Investitionen	0 Euro		446.000 Euro
2.4. der Auszahlungen für Investitionen	522.000 Euro		396.500 Euro
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro		0 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	36.900 Euro		16.500 Euro
festgesetzt.			
 Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.075.600 Euro		2.597.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.638.200 Euro		2.531.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 und 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2015 auf 300.000 Euro
und im Haushaltsjahr 2016 auf 600.000 Euro
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	<u>2015</u>	<u>2016</u>
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A).	380 v.H.	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.	380 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einem Betrag von
500 Euro im Haushaltsjahr 2015 und
500 Euro im Haushaltsjahr 2016
sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Handeloh, den 5. Februar 2015



(Richter)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 und 2016 der Gemeinde Handeloh

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 06.03.2015 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-015 (2015/2016) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 16.03.2015 bis 30.03.2015

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Handeloh, Am Markt 1, 21256 Handeloh

in der Gemeindeverwaltung

montags	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
dienstags und donnerstags	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Handeloh, den 10.03.2015

Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hollenstedt für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in der Sitzung am 29.01.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird

	2015	2016
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.487.700 €	4.583.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.518.700 €	4.641.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.900.000 €	1.035.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.900.000 €	1.035.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.325.400 €	4.421.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.270.000 €	4.381.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.597.000 €	1.390.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.739.500 €	903.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	500.000 €	229.500 €
Festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.922.400 €	5.811.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.509.500 €	5.514.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000 € (2015) bzw. 0 € (2016) festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in der Haushaltsjahre 2015 und 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf jeweils 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt:

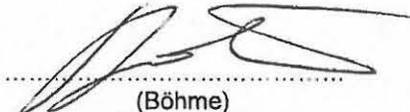
1. Grundsteuer

	2015	2016
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.	380 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von EURO 1.000 unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG.

Gemeinde Hollenstedt, den 29.01.2015


.....
(Böhme)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 und 2016 der Gemeinde Hollenstedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 und 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 18.03.2015 bis 08.04.2015

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Hollenstedt, Am Markt 10, 21279 Hollenstedt

im Büro des Bürgermeisters

mittwochs 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

donnerstags 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

und 16:00 Uhr – 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Hollenstedt, den 10.03.2015

Bürgermeister

2015
Samtgemeinde Jesteburg

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Jesteburg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in der Sitzung am 15.01.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.531.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.408.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.469.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.086.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.891.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.184.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	16.600 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.654.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.994.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.184.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

2015
Samtgemeinde Jesteburg

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage auf die Steuerkraftzahlen wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 26 v.H. festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu 10.000 € je Teilhaushalt unerheblich im Sinne des § 117 NKomG.

Jesteburg, den 15.1.2015


.....
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 der Samtgemeinde Jesteburg

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 06.03.2015 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-404 (2015) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 16.03. bis 26.03.2015

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg

im neuen Rathaus, Zimmer 10

**montags, donnerstags und freitags
dienstags**

**09:00 Uhr – 12:00 Uhr
15:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Jesteburg, den 10.03.2015

Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

(Friedhofsgebührensatzung) für die Friedhöfe der Gemeinde Rosengarten in Nenndorf und Klecken

Auf Grund der § 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 1, 2 und 5 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007, 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 4 des Niedersächsischen Landesdatenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. 2002, 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Rosengarten am 24. Februar 2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen für die Friedhöfe in Nenndorf und Klecken erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für die Friedhöfe der Gemeinde Rosengarten in Nenndorf und Klecken.

§ 2

Gegenstand der Gebühren

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Leistungen und Bestattungseinrichtungen erhebt die Gemeinde Rosengarten nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühren werden erhoben in Form von

Laufenden Gebühren (für einen mehrere Jahre umfassenden Zeitraum):

Grabplatzgebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte und die Benutzung des Friedhofes sowie dessen Verwaltung und Unterhaltung;
bei Nutzung einer Rasengrabstätte oder einer anonymen Rasengrabstätte auch für die Kosten der Pflege der Rasenfläche durch die Gemeinde Rosengarten;

Verlängerungsgebühren als Grabplatzgebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte;

Einmaligen Gebühren:

Bestattungsgebühren für das Ausheben und Schließen der Gruft, die Benutzung des Sargwagens, für den Kranztransport, für das Abräumen der Kränze und des Grabschmuckes nach einer Bestattung, sowie das Auffüllen des Grabes im Falle eines Absackens innerhalb des ersten Jahres nach der Bestattung, für Rasengrabstätten bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

Sonstige Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kapelle einschließlich Reinigung;
für die Ausgrabung oder Umbettung eines Sarges oder einer Urne

(3) Verwaltungsgebühren werden einmalig erhoben in Form von

Grabmalgebühren - für die Bearbeitung eines Antrags auf Zustimmung zur Errichtung und Änderung eines Grabmales;

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung der Grabplatzgebühren sind der Flächenbedarf der einzelnen Grabstätte, die Partizipation am Pflege- und Unterhaltungsaufwand der gesamten Friedhofsanlage (ausgedrückt durch das Fallzahlverhältnis der unterschiedlichen Bestattungsformen) und die Dauer des Nutzungsrechtes.
- (2) Bestattungsgebühren werden für jede einzelne Bestattung erhoben, für die in § 2 Abs. 2 aufgeführte Leistungen in Anspruch genommen werden. Die Gebührenbemessung für Grabarbeiten richtet sich nach Art und Umfang der zu verrichtenden Bestattungshandlung, ausgehend vom Arbeitszeitbedarf für das Herstellen und Schließen der jeweiligen Gruft. Die Gebühr für die Ausgrabung oder Umbettung bestimmt sich nach der Bestattungsgebühr unter Berücksichtigung des zusätzlichen Arbeitszeitbedarfes.
- (3) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Leistungen und Bestattungseinrichtungen.
- (4) Maßstab für die Gebühr für die Benutzung der Kapelle ist die Dauer, für die die Kapelle im Zusammenhang mit einer Trauerfeier genutzt wird.
- (5) Die Verwaltungsgebühren bemessen sich nach der Art der Verwaltungshandlung und dem durch die Vornahme der Verwaltungshandlung gewöhnlich beanspruchten Arbeitsaufwand. Maßstab für die Verwaltungsgebühren ist ein Antrag auf Vornahme einer verwaltungsgebührenpflichtigen Verwaltungshandlung.
- (6) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Das ist für die Grabplatzgebühren und die Bestattungsgebühren, wer die Bestattung veranlasst oder im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild nach § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Bestattungsgesetz bestattungspflichtig ist oder einen Antrag auf Verleihung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes oder einen Antrag auf Zustimmung zur Errichtung oder Entfernung eines Grabmals stellt.

Schildner einer sonstigen Benutzungsgebühr ist, wer die Benutzung der jeweiligen Einrichtung beantragt oder die Einrichtung oder Leistung des Friedhofes in Anspruch nimmt.

- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat oder in dessen Interesse die Leistung veranlasst worden ist.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch der Gemeinde Rosengarten auf die Grabplatzgebühr oder Verlängerungsgebühr entsteht für die gesamte Ruhezeit bzw. für den gesamten Zeitraum einer beantragten Nutzungsverlängerung mit der Vergabe der Grabstätte zur tatsächlichen Inanspruchnahme bzw. mit der Bewilligung der Verlängerung des Grabnutzungsrechtes.
- (2) Der Anspruch der Gemeinde Rosengarten auf die Bestattungsgebühr sowie die sonstigen Benutzungsgebühren (mit Ausnahme der Benutzungsgebühr für die Kapelle) entsteht mit der Anmeldung der Bestattung.

- (3) Der Anspruch der Gemeinde Rosengarten auf die Gebühr für die Benutzung der Kapelle entsteht mit der auf diese Leistung gerichteten Antragstellung.
- (4) Der Anspruch der Gemeinde Rosengarten auf die Verwaltungsgebühr entsteht mit der auf die betreffende Verwaltungshandlung bezogenen Antragstellung.
- (5) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (6) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Nichtausübung des Nutzungsrechts

- (1) Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstätte nicht aus, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.
- (2) Bei der Rückgabe einer in Anspruch genommenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte ohne laufende Ruhezeiten werden dem Nutzungsberechtigten keine Gebühren zurückerstattet.

§ 7

Datenerhebung / -verarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten des Einwohnermeldeamtes durch die Gemeinde oder den von ihr Beauftragten zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Bestattung, dem Erwerb oder der Verlängerung eines Nutzungsrechtes angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Die Gemeinde darf sich diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 – 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. März 2015 in Kraft und ersetzt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.07.1999.

Rosengarten-Nenndorf, 24. Februar 2015



[Handwritten signature]
Seidler
Bürgermeister

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Rosengarten in Nenndorf und Klecken

Tarifsystem ab 01.03.2015

<u>I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten</u>	Tarif
1. Reihengrabstätte	gestrichen
2. Wahlgrabstätte je Grabstelle	1.042 €
3. Urnenreihengrabstätte	385 €
4. Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen)	550 €
5. Rasengrabstätte einschließlich Pflege	
a) Rasenreihengrab für eine Erdbestattung	1.126 €
b) Rasenreihendoppelgrab	2.252 €
c) Rasenreihengrab für eine Urnenbeisetzung	319 €
d) Rasenwahlgrabstätte für Urnenbeisetzung (bis zu 4 Urnen)	594 €
6. Anonyme Rasengrabstätten einschließlich Pflege	
a) Rasenreihengrab für eine anonyme Erdbestattung	1.126 €
b) Rasenreihengrab für eine anonyme Urnenbeisetzung	292 €

<u>II. Benutzungsgebühr Trauerhalle je Bestattung</u>	Tarif
Benutzung der Kapelle einschließlich Reinigung	99 €

<u>III. Ausheben und Verfüllen der Gräber (Bestattungen)</u>	Tarif
1. Erdbestattung in Reihen- oder Wahlgräber	
a) Verstorbene über 5 Jahre	629 €
b) Verstorbene unter 5 Jahre	377 €
2. Beisetzung einer Ascheurne	189 €

<u>IV. Ausgrabungen und Umbettungen</u>	Tarif
1. Ausgrabung einer Leiche	792 €
2. Ausgrabung einer Ascheurne	270 €
3. Für die Wiederbestattung und auch Neubestattung werden die Gebühren nach Abschnitt III erhoben.	

<u>V. Verwaltungsgebühren (Grabmalgebühren)</u>	Tarif
1. liegende Grabmale	14 €
2. stehende Grabmale	21 €

Satzung der Samtgemeinde Tostedt über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten (Ratsfrauen und Ratsherren) in der 17. Wahlperiode (01.11.2016 - 31.10.2021)

Aufgrund der §§ 10 und 46 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 05.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verringerung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten (Ratsfrauen und Ratsherren)

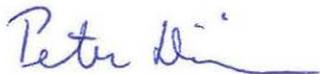
Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten (Ratsfrauen und Ratsherren) der Samtgemeinde Tostedt wird in der nächsten Wahlperiode um 2 gegenüber der nach § 46 Abs. 1 Satz 1 NKomVG gesetzlich vorgesehenen Anzahl, also von 36 auf 34 verringert.

§ 2

Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Satzung tritt am 05.03.2015 in Kraft und gilt für den Rat der Samtgemeinde Tostedt in der 17. Wahlperiode (01.11.2016 - 31.10.2021).

Tostedt, den 05.03.2015



Dr. Peter Dörsam
Samtgemeindebürgermeister



Hauptsatzung der Gemeinde Tostedt, Landkreis Harburg

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 03.03.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Tostedt“ und besteht aus den Gemeindeteilen

Tostedt, Todtglüsingern, Tostedt-Land, Neddernhof, Langeloh und Wüstenhöfen.

Die ehemaligen Gemeinden und Gemeindeteile führen ihre bisherigen Namen als Ortsbezeichnungen weiter.

- (2) Die Gemeinde Tostedt ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Tostedt.
(3) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Tostedt zeigt:

„Im grünen Schildhaupt silbernes Schwert mit goldenem Knauf, durchkreuzt von einer silbernen Axt mit goldenem Stiel, unten stilisierte grüne Eiche mit goldenen Eicheln auf silbernen Grund“

- (2) Die Farben der Gemeinde Tostedt sind „Grün und Weiß“; die Flagge trägt das Wappen der Gemeinde.
(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Tostedt, Kreis Harburg“.
(4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens oder der Flagge der Gemeinde ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit und Wertgrenzen

- (1) Der Rat beschließt über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,- Euro übersteigt. Ansonsten beschließt der Verwaltungsausschuss, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Der Rat beschließt über Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500,- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (3) Der Rat setzt in einer gesonderten Zuständigkeitsregelung die Wertgrenze für Geschäfte der laufenden Verwaltung fest.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch die 1. stellvertretende Bürgermeisterin / den 1. stellvertretenden Bürgermeister, bei deren / dessen Verhinderung durch die 2. stellvertretenden Bürgermeisterin / den 2. stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 5

Gemeindedirektor/in

Das Amt der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors wird durch den Rat für die Dauer der Wahlperiode der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. dem Samtgemeindebürgermeister übertragen.

§ 6

Verwaltung

Die Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Tostedt werden durch die Samtgemeinde Tostedt wahrgenommen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben die eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen werden.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Tostedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Das gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse verweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Tostedt nach dem NKomVG werden im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften erfolgen durch ortsübliche Bekanntmachung.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in dem amtlichen Bekanntmachungskasten am Rathaus Tostedt, Haupteingang Schützenstraße 24, 21255 Tostedt für die Dauer von 2 Wochen, längstens jedoch bis zum Eintritt des angekündigten Ereignisses, sofern gesetzlich keine andere Regelung vorgeschrieben ist. Mit dem Aushang an dieser Stelle ist die Bekanntmachung bewirkt.

Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

Zusätzlich und nachrichtlich erfolgt der Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen:

- B 75 gegenüber dem Hindenburgplatz
 - Todtglüsing, Tostedter Straße 3
- (4) Auf Termine öffentlicher Sitzungen wird zusätzlich in der örtlichen Presse (z.B. Nordheide Wochenblatt oder Hamburger Abendblatt) und im Internetauftritt der Samtgemeinde Tostedt (www.tostedt.de) hingewiesen.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Für die Auslegung gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend, sofern gesetzlich keine andere Regelung vorgeschrieben ist.

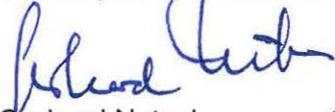
§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Tostedt vom 07.03.2001 außer Kraft.

Tostedt, den 03. März 2015


Gerhard Netzel
Bürgermeister




Dr. Peter Dörsam
Gemeindedirektor

Richtlinien gem. § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Tostedt über die Geschäfte der laufenden Verwaltung

Gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Tostedt wird folgende Richtlinie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung festgelegt:

Nr.	Aufgabenbeschreibung	GD	VA	GR
1.	Vergabe von Lieferungen und Leistungen			
	- bis 10.000,-- Euro	GD		
	- über 10.000,-- Euro		VA	
	- Ausführung aller Vergaben	GD		
	- Ingenieur- und Architektenverträge		VA	
2.	Bestellung von Heizöl nach Einholung von Angeboten in unbegrenzter Höhe	GD		
3.	Abschluss, Änderung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen			
	- für Wohnzwecke	GD		
	- für andere Zwecke		VA	
4.	Abschluss von			
	- Verträgen für Versorgungseinrichtungen (Strom, Wasser, Gas usw.)	GD		
	- Wartungsverträgen	GD		
5.	Eintragung von Baulasten und Dienstbarkeiten		VA	
6.	Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen sowie Aussetzung der Vollziehung			
	a) <u>Stundung:</u>			
	- bei einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten in unbegrenzter Höhe	GD		
	- in allen übrigen Fällen bis 10.000,-- Euro	GD		
	- in allen übrigen Fällen über 10.000,-- Euro		VA	
	b) <u>Niederschlagung:</u>			
	- Niederschlagungen bis 3.000,-- Euro	GD		
	- Niederschlagungen über 3.000,-- Euro		VA	

Nr.	Aufgabenbeschreibung	GD	VA	GR
	c) <u>Erlasse:</u>			
	- Erlasse bis 600,-- Euro	GD		
	- Erlasse über 600,-- Euro		VA	
	d) <u>Aussetzung der Vollziehung:</u>			
	- wenn der Veranlagung ein Grundlagenbescheid zugrunde liegt, in unbegrenzter Höhe	GD		
	- in allen übrigen Fällen bis 10.000,-- Euro	GD		
	- in allen übrigen Fällen über 10.000,-- Euro		VA	
7.	Ankauf und Veräußerung von Grundstücken			
	a) <u>Veräußerungen</u>			
	- Geschäftswert bis 3.000,-- Euro	GD (Bericht im VA)		
	- Geschäftswert von 3.000,-- Euro bis 10.000,-- Euro		VA	
	- Geschäftswert über 10.000,-- Euro			GR
	b) <u>Ankäufe</u>			
	- Geschäftswert bis 3.000,-- Euro	GD (Bericht im VA)		
	- Geschäftswert über 3.000,-- Euro		VA	
8.	Vergabe von Zuschüssen			
	- nach geltenden Richtlinien	GD		
	- außerhalb von Richtlinien		VA	
9.	Zinsanpassungen			
	Vereinbarung von neuen Zinskonditionen und geringfügigen Laufzeitveränderungen auf der Grundlage eines bestehenden Darlehnsvertrages (Zinsanpassung)	GD		